



# SATZUNG



FREIE SPORT- UND KULTURGEMEINDE FSK VOLLMARSHAUSEN 1897 E.V.

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Paragraph 1

### *Name und Sitz*

Die Freie Sport- und Kulturgemeinde Vollmarshausen e.V. hat ihren Sitz in Lohfelden und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## Paragraph 2

### *Zweck*

1. Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege aller Sportarten auf breiter Grundlage im Sinne des Amateurgedankens.
2. Zweck des Vereins ist weiter die Förderung von Kameradschaft und Freundschaft der Mitglieder, Förderung der Jugendpflege und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung folgender z. Zt. betriebener Sportarten verwirklicht:
  - Fußball
  - Handball
  - Tanzen
  - Tennis
  - Tischtennis
  - Turnen
  - Volleyball
  - Wintersport.

Die Aufnahme weiterer Sportarten ist jederzeit möglich.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

6. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

### **Paragraph 3**

#### *Vereinsinventar und Vereinsvermögen*

1. Das Vereinsinventar wird vom Vermögenswart verwaltet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausgenommen sind die einem Mitglied oder Organ des Vereins entstehenden notwendigen Auslagen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Lohfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Paragraph 4**

#### *Verhältnis zu den Verbänden*

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der jeweiligen Fachverbände. Der Gesamtvorstand beschließt Ein- und Austritt in diese Verbände.

Satzungen, Ordnungen und Statuten des LSB, der übrigen Fach- und Sportverbände, die einer einheitlichen Ordnung des Sportes dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

### **Paragraph 5**

#### *Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### Paragraph 6

#### *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt. Jugendliche bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Abteilung.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Gesamtvorstand angerufen werden.

### Paragraph 7

#### *Mitglieder*

Im Verein bestehen folgende Mitgliederarten:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) passive und fördernde Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder

Alle Mitglieder unterliegen den sich aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

#### a) **Ehrenmitglieder**

Die Mitglieder, die sich um den Verein, Sport oder Kultur besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes ohne Beitragspflicht und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen.

Darüber hinaus werden Ehrungen bei 25jähriger und 50jähriger Vereinszugehörigkeit vorgenommen.

**b) Aktive Mitglieder**

Aktive Mitglieder sind solche, die an Vereinsveranstaltungen aktiv teilnehmen.

**c) Passive und fördernde Mitglieder**

Passive und fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv an den Veranstaltungen teilnehmen.

**d) Jugendliche Mitglieder**

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Sie werden aktive oder passive Mitglieder mit Volljährigkeit.

**Paragraph 8**

*Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß durch schriftliche Abmeldung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Mitglieder, vor allem die, die mit einem Amt betraut sind, haben mit Beendigung ihres Amtes oder vor dem Austritt auf Verlangen Vereinsgegenstände, Urkunden und Gelder an den Verein herauszugeben und Abrechnung zu erteilen.

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) bei vereinschädigendem Verhalten
- c) bei vorsätzlicher Beschädigung am Vereinseigentum
- d) bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten oder schuldhafter Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Über den Ausschluß beschließt der Gesamtvorstand nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes.

Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.

Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen

Brief zur Kenntnis zu bringen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluß kann der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.

Gegen den Ausschlußbescheid kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Beschwerde an die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **Paragraph 9**

### *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Jedes volljährige Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme in den Versammlungen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Sport- und Kulturgedanken sowie die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse des geschäftsführenden- und Gesamtvorstandes, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Mannschaftsbetreuer und sonstiger Vereins-Beauftragter zu folgen.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Außerordentliche Umlagen können ebenfalls nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **Paragraph 10**

### *Strafordnung*

Verstöße gegen die Vereinssatzung und das Interesse des Vereins, die nicht zu einem Ausschluß führen, werden durch

- a) Verweis
- b) Sperre
- c) Spielverbot
- d) Startverbot
- e) Geldstrafen

geahndet.

In jedem Falle ist der zu Bestrafende zu hören und die Bestrafung dem Verband in vorgeschriebener Form zu melden. Diese Entscheidungen trifft für Verstöße nach den Positionen a) bis d) der Übungsleiter oder der Abteilungsvorstand, nach der Position e) der geschäftsführende Vorstand.

### **III. Organe und Zuständigkeit**

#### **Paragraph 11**

##### *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

#### **Paragraph 12**

##### *Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung*

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Gesamtvorstandsmitglied einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Durch die Mitgliederversammlung wird der Gesamtvorstand gewählt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn dies der Gesamtvorstand oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder durch einen schriftlichen mit Gründen und Zweck versehenen Antrag verlangen.

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lohfelden mindestens 2 Wochen vor der Versammlung eingeladen. Mitglieder, die nicht in Lohfelden wohnen, werden schriftlich eingeladen.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Wahlen.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.

Beschlußfähigkeit liegt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder vor, wenn 2 (oder mehr) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

### **Paragraph 13** *Tagesordnung*

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens vorsehen:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
3. Kurzberichte  
der Abteilungsleiter,  
des Vereinsjugendwartes,  
des Kassenwartes und der Kassenprüfer,  
des Vermögenswartes oder  
sonstiger Beauftragter des Vereins.
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung
6. Wahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Änderung der Reihenfolge durch den Versammlungsleiter ist zulässig.



## **Paragraph 14** *Vereinsleitung (Vorstand)*

Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenwart
5. Vermögenswart
6. Vereinsjugendwart
7. alle Abteilungsleiter.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer oder dem Kassenwart.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
4. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.
5. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes nimmt ein Versammlungsleiter vor, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; falls nicht durch Mehrheitsbeschluß schriftliche oder geheime Abstimmung verlangt wird.
7. Wird für ein Amt nur ein Mitglied vorgeschlagen und erklärt sich dieses bereit, das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung, also durch Handaufheben vorgenommen werden. Zu seiner Wahl genügt die einfache Mehrheit. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl

statt, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

8. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann für die Restzeit dieser Periode vom Gesamtvorstand ein Ersatzmann bestimmt werden.
9. Die Abteilungsleiter genießen völlige Selbständigkeit und tragen für die Funktion der Abteilung volle Verantwortung.
10. Die Eröffnung einer neuen Abteilung kann jederzeit erfolgen, wenn die genügende Beteiligung und das Vorhandensein der notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Hierüber beschließt der Gesamtvorstand. Die Interessenten wählen aus ihrer Mitte bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter.
11. Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
12. Besondere Aufmerksamkeit ist der Besetzung des Vereinsjugendwartes zu schenken.
13. Wählbar als Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind.

### **Paragraph 15**

#### *Satzungsänderungen*

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge dazu sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **Paragraph 16**

#### *Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck 14 Tage

vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Der Antrag der Auflösung muß von mindestens 1/3 der Mitglieder vier Wochen vorher mit entsprechender Begründung schriftlich gestellt werden.

Die Mitglieder sind daraufhin spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe des begründeten Antrages auf Auflösung zu der außerordentlichen Versammlung einzuladen.

Zur Auflösung des Vereins sind 3/4 aller Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Bei Nichterscheinen dieser 3/4 der Mitglieder ist die Versammlung nicht beschlußfähig.

### **Paragraph 17**

#### *Gerichtsstand*

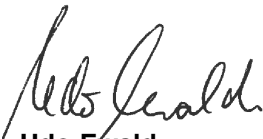
Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung oder aus den Vereinsgeschäften entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Kassel.

### **Paragraph 18**

#### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2002 in Kraft und löst die alte Satzung aus dem Jahre 1982 ab.

Lohfelden, den 28.03.2002



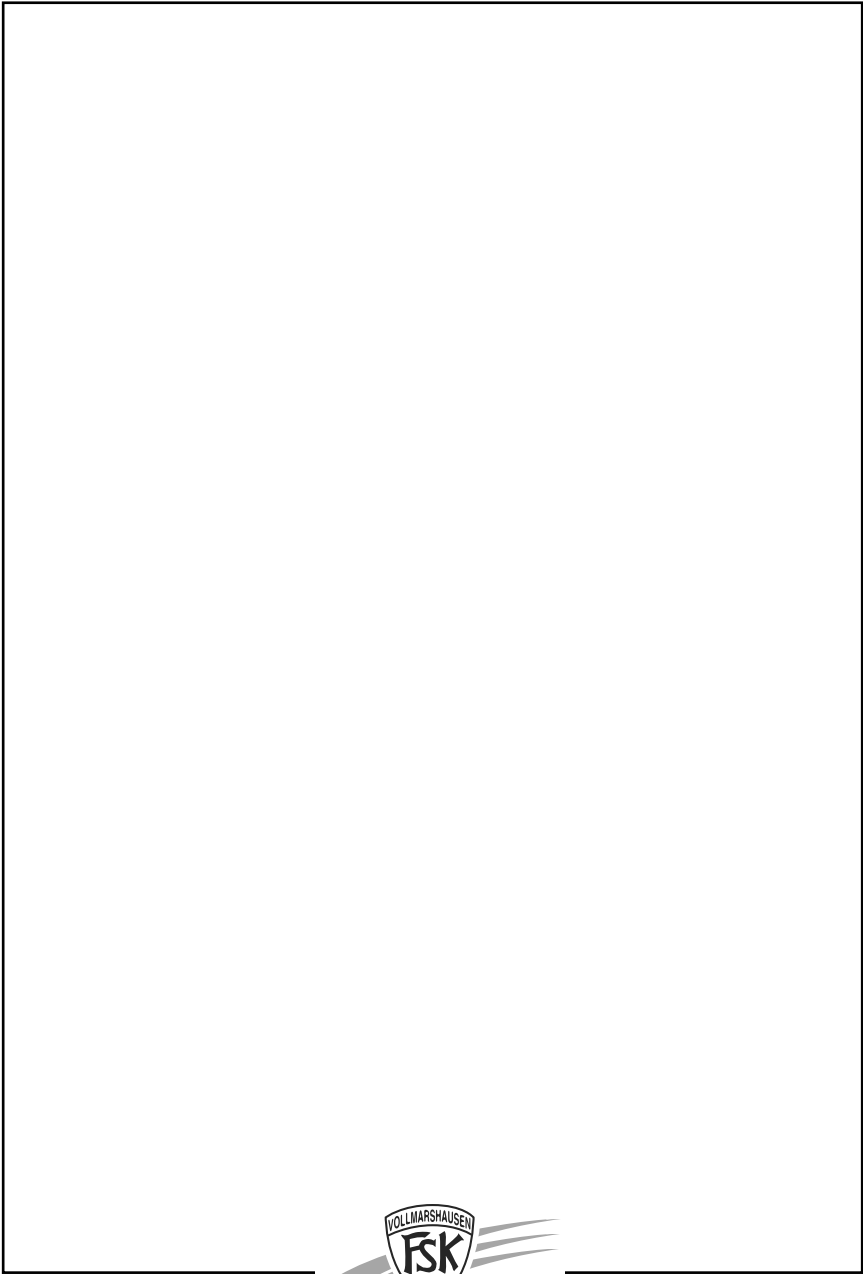
**Udo Ewald**  
1. Vorsitzender



**Cornelia Mlitzek**  
2. Vorsitzende



**Roselinde Döring**  
Schriftführerin



FREIE SPORT- UND KULTURGEMEINDE FSK VOLLMARSHAUSEN 1897 E.V.